

## XI – Militärische Besetzung

### Kapitelinhalt

- 11.1 Einführung
- 11.2 Wann gilt das Militärbesetzungsgesetz
- 11.3 Ende der Tätigkeit und Dauer der GU-Pflichten
- 11.4 Rechtsstellung der Besatzungsmacht
- 11.5 Pflicht der Besatzungsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- 11.6 Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebiets
- 11.7 Befugnisse der Besatzungsmacht über die Einwohner
- 11.8 Verwaltung des besetzten Gebiets
- 11.9 Lokales Recht und Gesetzgebung
- 11.10 Ordentliche Gerichte im besetzten Gebiet
- 11.11 Strafrecht im besetzten Gebiet
- 11.12 Personenfreizügigkeit im besetzten Gebiet
- 11.13 Schutz von Kindern im besetzten Gebiet
- 11.14 Nahrung und medizinische Versorgung für die Zivilbevölkerung
- 11.15 Öffentliche Gesundheit und Hygiene
- 11.16 Spirituelle Unterstützung
- 11.17 Hilfsmaßnahmen und Sendungen
- 11.18 Feindliches Eigentum während der Besetzung
- 11.19 Kulturgutschutz während der Besetzung
- 11.20 Arbeit von geschützten Personen im besetzten Gebiet
- 11.21 Richter und andere Amtsträger
- 11.22 Öffentliche Finanzen und Steuern
- 11.23 Sonstige wirtschaftliche Regulierung des besetzten Gebiets

#### 11.1 Einführung

Dieses Kapitel befasst sich mit der militärischen Besetzung. Für die Internierung geschützter Personen im Beruf sieht das GK besondere Regeln vor, die in Kapitel X behandelt werden.

Die militärische Besetzung ist eine vorübergehende Maßnahme zur Verwaltung von Territorien unter der Kontrolle von Invasionstruppen und beinhaltet eine komplizierte, trilaterale Reihe von Rechtsbeziehungen zwischen der Besatzungsmacht, der vorübergehend verdrängten souveränen Autorität, und den Bewohnern des besetzten Territoriums.<sup>1</sup>

Das Gesetz der kriegerischen Besetzung versucht, sowohl militärischen als auch humanitären Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Das Hauptziel der Besatzungsmacht bei der Durchführung der militärischen Besetzung besteht darin, den Zweck des Krieges, an dem die Besatzungsmächte beteiligt sind, zu fördern und die Aufrechterhaltung und Sicherheit dieser Streitkräfte zu gewährleisten, aber die Besatzungsmacht ist auch verpflichtet, für

---

<sup>1</sup> *Beziehen auf* § 11.4 (Rechtslage der Besatzungsmacht).